



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juni 2023
(OR. en)

9912/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0150 (NLE)**

UD 122
COLAC 52

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2 und 2A zu Anhang II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union
im Assoziationsrat EU-Zentralamerika
hinsichtlich der Änderungen der Anlagen 2 und 2A zu Anhang II des Abkommens
zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde im Namen der Union auf der Grundlage des Beschlusses 2012/734/EU des Rates¹ unterzeichnet. Gemäß Artikel 353 Absatz 4 des Abkommens wird Teil IV des Abkommens seit dem 1. August 2013 zwischen der Union und Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 zwischen der Union und El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 zwischen der Union und Guatemala vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iv des Abkommens und Anhang II Artikel 36 des Abkommens, der die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen betrifft, kann der mit Artikel 4 des Abkommens eingesetzte Assoziationsrat EU-Zentralamerika (im Folgenden „Assoziationsrat“) beschließen, die die Anlagen zu Anhang II des Abkommens zu ändern.

¹ Beschluss 2012/734/EU des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits und die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) (ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 1).

- (3) Der Assoziationsrat soll einen Beschluss zur Änderung von Anlage 2 (Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen) und von Anlage 2A (Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen) zu Anhang II des Abkommens annehmen, die auf dem Harmonisierten System (im Folgenden „HS“) von 2017 beruhen, um die warenspezifischen Ursprungsregeln an das aktualisierte, seit 2022 geltende Harmonisierte System anzugleichen. Diese Angleichung umfasst die mit dem HS 2022 eingeführten Änderungen der warenspezifischen Ursprungsregeln der Anlage 2 und die Änderung der Bemerkung 4 Absatz 1 Buchstaben c und d betreffend die Waren der Kapitel 61 und 62 der Anlage 2A. Aus Gründen der Klarheit und unter Berücksichtigung der Anzahl der in Anlage 2 erforderlichen Änderungen sollte diese Anlage vollständig ersetzt werden. In Anlage 2A zu Anhang II sollte nur Bemerkung 4 ersetzt werden.
- (4) Da der Beschluss für die Union Rechtswirkung hat, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt zu dem Beschluss des Assoziationsrates festzulegen.
- (5) Daher sollte der von der Union im Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf für einen Beschluss, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft..

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
